

# 14. Evangelische Landessynode

Beilage 11

Ausgegeben im Juni 2009

## Entwurf des Oberkirchenrats

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Worte „I. Abschnitt: Grundlagen kirchlicher Wahl“ eingefügt.
2. Die zwischen § 1 und § 2 genannte Überschrift „I. Abschnitt: Grundlagen kirchlicher Wahl“ wird gestrichen.
3. Zwischen den Worten „II. Abschnitt: Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung“ und § 4 wird die Zwischenüberschrift „1. Allgemeines“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 2 werden am Ende folgende Sätze angefügt:  
„Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Ortswahlausschuss aus, so beruft der Ortswahlausschuss Nachfolger. Ist Beschlussunfähigkeit des Ortswahlausschusses gegeben, so bestellt der Kirchengemeinderat nach Absatz 1 die Nachfolger.“

5. Vor die Zwischenüberschrift „Wählerliste“ wird die Nummer „2.“ eingefügt.

6. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach diesem Zeitpunkt kann eine Anmeldung für die bevorstehende Wahl nur noch bis zum dritten Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, und nur noch entgegengekommen werden, wenn ein triftiger Grund für die Versäumung der Anmeldung vorliegt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ und die Uhrzeit „20“ durch die Uhrzeit „18:00“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Worte „hinsichtlich solcher Wahlberechtigter“ eingefügt.

8. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorschläge“ wird die Nr. „3.“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ziffernmäßig“ durch das Wort „zahlenmäßig“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „eingereichten“ das Wort „gültigen“ eingefügt. Nach dem Wort „Berücksichtigung“ wird das Satzzeichen Strichpunkt durch das Satzzeichen Punkt ersetzt. Das Wort „auf“ wird in das Wort „Auf“ geändert. Das Wort „er“ wird durch die Worte „der Bewerber“ ersetzt.

10. In § 16 Absatz 1 werden zwischen den Worten „Wahltag“ und „beim“ die Worte „bis 18:00 Uhr“ eingefügt.
11. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlhandlung“ wird die Nr. „4.“ eingefügt.
12. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viel“ durch das Wort „viele“ und das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.
13. Vor die Zwischenüberschrift „Briefwahl“ wird die Nr. „5.“ eingefügt.
14. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt und zwischen den Worten „Wahl“ und „schriftlich“ die Worte „bis 18:00 Uhr“ eingefügt.
15. In § 25a Absatz 1 wird folgender Satz 3 am Ende ergänzt: „In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.“
16. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Ortswahlausschuss, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag

    1. seinen Briefwahlschein oder die Wahlbenachrichtigungskarte und
    2. in dem amtlichen, verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht.

(2) Der Wähler hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“
  - b) In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Worte „oder zu widmen“ eingefügt.
17. Vor die Zwischenüberschrift „Auswertung des Wahlergebnisses“ wird die Nr. „6.“ eingefügt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag und prüft, ob die Voraussetzungen für die Stimmabgabe per Briefwahl gegeben sind. Sodann legt der Ortswahlausschuss den ungeöffneten amtlichen Wahlumschlag in die Urne ein. Ist insgesamt bis Wahlende nur ein Wahlbrief eingegangen, so hat die Öffnung des Wahlumschlages unter Aufsicht von drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses verdeckt zu erfolgen und der entnommene Stimmzettel ist verdeckt unter die Stimmzettel der Wahlurne zu mischen.“
  - b) Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 3 werden die Worte „geschäftsführenden Pfarrer“ durch die Worte „Vorsitzenden des Ortswahlausschusses“ ersetzt.
19. Vor die Zwischenüberschrift „Gültigkeit der Wahl“ wird die Nr. „7.“ eingefügt.
20. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „erledigt“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.
21. Nach der Überschrift des IV. Abschnitts wird die Zwischenüberschrift. „1. Wahlkreise und Wählbarkeit“ eingefügt.
22. In § 38 Absatz 3 wird bei der Anzahl der Laien im Wahlkreis 1 (Kirchenkreis Stuttgart) die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und bei der Anzahl der Laien im Wahlkreis 10 (Weinsberg, Neuenstadt, Öhringen) die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
23. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorbereitung“ wird die Nummer „2.“ eingefügt.
24. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorschläge“ wird die Nummer „3.“ eingefügt.
25. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ziffernmäßig“ durch das Wort „zahlenmäßig“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vertrauensausschusses“ die Worte „oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses“ eingefügt.
26. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlhandlung“ wird die Nummer „4.“ eingefügt.
27. Vor die Zwischenüberschrift „Ermittlung des Wahlergebnisses“ wird die Nummer „5.“ eingefügt.
28. Vor die Anlagen zur Wahlordnung wird das Wort „Anhang“ als Überschrift eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den ...

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines:**

Nach der am 11. November 2007 durchgeführten allgemeinen Kirchenwahl wurden durch Erhebung ermittelt, welche weiteren Verbesserungen, insbesondere Vereinfachungen des (Brief-)Wahlablaufs gefunden werden können.

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes der Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt diese Verbesserung um. Damit wird eine wesentliche Erleichterung für die Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2013 ermöglicht.

### **II. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die Wahlkreisgrößen werden aufgrund der Errichtung des Kirchenkreises Stuttgart und der geänderten Gemeindegliederzahlen reformiert.
- Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Durchführung der Briefwahl.
- Vereinfachungen bei der Nachbesetzung von Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen.
- Präzisierung von Abgabefristen für Wahlvorschläge, Einsprachen, Anträge auf Briefwahlunterlagen und Meldungen.
- Bessere Strukturierung durch konsequente Einfügung von Zwischenüberschriften.

### **III. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:**

#### **Zu Artikel 1**

##### **1. Gliederung (Nummern 1, 2, 3, 5, 9, 14, 18, 26, 29, 31, 33, 34, 38, 39 und 40)**

Die hier vorgenommenen Änderungen sorgen für eine bessere Verständlichkeit und sind zur Korrektur der Systematik erforderlich. Dadurch wird eine stärkere und systematischere Strukturierung ermöglicht und „freistehende“ Zwischenüberschriften werden vermieden.

##### **2. § 7 Absatz 2**

Bei den Kirchenwahlen 2007 ist es vielerorts vorgekommen, dass weitere Mitglieder des Ortswahlausschusses oder Stellvertreter nachgewählt werden mussten. Sonderungen der Kirchengemeinderäte waren erforderlich, nur um die Nachwahl weiterer Mitglieder des Ortswahlausschusses durchführen zu können. Diese Aufgabe sollte der Ortswahlausschuss selbst übernehmen. Gleichwohl soll die Verpflichtung der Mitglieder des Ortswahlausschusses die Pfarrerin oder der Pfarrer vornehmen. Damit ist die Mitteilung der Änderung im Ortswahlausschuss an

einen der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gewährleistet. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass der Ortswahlausschuss beschlussunfähig wird, wäre erneut der Kirchengemeinderat für die Bestellung der Nachfolger zuständig.

##### **3. § 9 Absatz 4 Satz 1**

Hier wird im Gesetz festgelegt, dass eine Meldung nur bis 18:00 Uhr erfolgen kann. Den zuständigen Personen wird damit der Gang zum Briefkasten um Mitternacht oder Telefax erspart. Nachtbriefkästen, welche einen solchen Gang ersparen würden, sind in der Regel bei den Kirchengemeinden nicht vorhanden.

Durch die Präzisierung des Termins in Absatz 4 Satz 1 auf den dritten Tag ist der letzte Tag der Donnerstag, so dass bis Samstag noch Unterlagen zugestellt werden können.

##### **4. § 10 Absatz 2**

Die gesetzeskonforme Auflegung der Wählerliste an insgesamt 6 Stunden pro Tag ist für viele kleine Kirchengemeinden nur schwer leistbar, da die Stellenumfänge der betroffenen Miterarbeitenden in der Regel keine geregelten 6 Stunden beträgt.

Die Vorverlegung der Uhrzeit von 20:00 Uhr auf 18:00 Uhr erleichtert die Arbeit des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates. Bei der Wahl 2007 sind, so dem Oberkirchenrat bekannt, keine Einsprachen eingegangen. Der jeweilige Vorsitzende muss sich jedoch nach der derzeitigen Regelung bis 20:00 Uhr zur Entgegennahme von Einsprachen gegen die Wählerliste bereithalten.

##### **5. § 10 Absatz 3/§ 25a Absatz 2/Anhang**

Hier erfolgt eine Präzisierung der gesetzlichen Vorschrift.

##### **6. § 15 Absatz 1/§ 45 Absatz 1**

Es kommt vor, dass mehr als 9 Wahlbewerber durchzumerieren sind. Ziffern stehen lediglich von 0 bis 9 zur Verfügung, so dass die gewählte Bezeichnung „nummernmäßig“ korrekt ist.

##### **§ 15 Absatz 3**

Mit dem Einfügen des Wortes „gültigen“ wird deutlicher, dass der erste Wahlvorschlag heranzuziehen ist, welcher im Blick auf den Bewerber auch tatsächlich gültig ist. Ein genereller Ausschluss eines Wahlbewerbers aufgrund seiner Nennung in einem ungültigen Wahlvorschlag ist nicht ausschlaggebend. Der Wahlbewerber kann auch auf einem anderen Wahlvorschlag benannt werden, welcher den Voraussetzungen der Kirchlichen Wahlordnung entspricht.

### **7. § 25a Absatz 1**

Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde soll einheitlich über die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen entschieden werden.

Die vergangene Wahl hat gezeigt, dass es bei den Wählerinnen und Wählern zu Irritation gekommen ist, wenn eine Kirchengemeinde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen ggf. in Kombination der Wahlbriefkästen praktiziert, während die andere Kirchengemeinde dies unterlässt.

### **8. § 26 Absatz 1 und Absatz 2**

Die Änderung von Absatz 1 ist erforderlich, da es bei der letzten Kirchenwahl zu vielen ungültigen Stimmen bei der Durchführung der Briefwahl gekommen ist, weil die Wählerinnen und Wähler nicht alle vorgesehenen Unterlagen vorgelegt haben. Durch die hier vorgenommene Änderung soll eine Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht werden.

Dazu ist auch die Änderung des Absatzes 2 erforderlich.

### **§ 26 Absatz 4**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch bereits bestehende Briefkästen, z. B. des Kindergartens oder des Vorsitzenden des Ortswahlausschusses, als Wahlbriefkästen ausgewiesen werden können.

### **9. § 27 Absatz 2 (neu)**

Damit wird der Fall, dass nur ein Briefwahlumschlag bei der Wahl eingeht und damit für den Ortswahlausschuss

eine Identifizierung des Wählers möglich ist, abschließend und sicher geregelt.

### **§ 27 Absatz 3**

Durch die Änderung von § 27 Absatz 3 (bisher Absatz 2), wird es für den Ortswahlausschuss praktikabler Wahlhelfer zu gewinnen. Auch sollen die Wahlhelfer durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschuss verpflichtet werden können. Dies ist insbesondere bei größeren Orten mit mehreren örtlichen Wahlausschüssen hilfreich, damit der geschäftsführende Pfarrer nicht umherreisen muss.

### **10. § 38 Absatz 3**

Die hier vorgenommenen Änderungen sind im Rahmen der Anpassung an die Entwicklungen der Gemeindegliederzahlen vorgesehen.

### **11. § 45 Absatz 6**

Die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sollen zukünftig in der Regel bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen sein. Dadurch kann eine bessere Koordination der Synodalwahlen durch Oberkirchenrat erfolgen. Die technischen Voraussetzungen (Verschlüsselung von E-Mails, technische Geräte, Räume) sind bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen vorhanden. Die Leiterinnen und Leiter sind in Fragen des Wahlrechts gut geschult. Die Wahlwerbungspauschale kann einheitlich direkt vom Budget der Landeskirche ausbezahlt werden, notwendige Rückfragen bei den Kirchebezirken erübrigen sich. Die Abrechnung wird beschleunigt. Die Weitergabe der Wahlergebnisse kann ebenfalls eine Beschleunigung erfahren.